

## § 41 WO

### Erste Verordnung zur Durchführung des Betriebsverfassungsgesetzes (Wahlordnung - WO)

Bundesrecht

---

## Vierter Teil – Übergangs- und Schlussvorschriften

**Titel:** Erste Verordnung zur Durchführung des Betriebsverfassungsgesetzes (Wahlordnung - WO)

**Normgeber:** Bund

**Amtliche Abkürzung:** WO

**Gliederungs-Nr.:** 801-7-1-1

**Normtyp:** Rechtsverordnung

### § 41 WO – Berechnung der Fristen

(1) Für die Berechnung der in dieser Verordnung festgelegten Fristen finden die §§ 186 bis 193 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung.

(2) <sup>1</sup>Mit der Bestimmung des letzten Tages einer Frist nach Absatz 1 kann der Wahlvorstand eine Uhrzeit festlegen, bis zu der ihm Erklärungen nach § 4 Absatz 1 , § 6 Absatz 1 und 7 Satz 2 , § 8 Absatz 2 , § 9 Absatz 1 Satz 1 , § 30 Absatz 2 Satz 1 sowie § 36 Absatz 5 Satz 1 und 2 zugehen müssen. <sup>2</sup>Diese Uhrzeit darf nicht vor dem Ende der Arbeitszeit der Mehrheit der Wählerinnen und Wähler an diesem Tag liegen.